



LANDKREIS  
**WITTENBERG**

---

# PRÜFUNGS- BERICHT

2013 bis 2018

---

Bericht über die  
örtliche und überörtliche Prüfung der  
Jahresabschlüsse 2013 bis 2018  
der Stadt Coswig (Anhalt)

**WO ZUKUNFT  
GESCHICHTE HAT**

Impressum

**Bericht über die örtliche und überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 der Stadt Coswig (Anhalt)**

**Bearbeitungsstand:** März 2026

**Herausgeber:** Landkreis Wittenberg  
Rechnungsprüfungsamt  
Breitscheidstr. 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg

**Redaktion:** Landkreis Wittenberg  
Breitscheidstr. 3  
06886 Lutherstadt Wittenberg

Fachdienst Rechnungsprüfung  
Abteilung Gemeindeprüfung  
Telefon: 03491 806-3501  
E-Mail: rechnungspruefungsamt@landkreis-wittenberg.de

**Bilder:** Adobe Stock

**Satz & Gestaltung:** Fachdienst Rechnungsprüfung

**Copyright:** Alle Rechte zur Vervielfältigung, insbesondere auch das Recht der Einspeicherung in Datenbanken, liegen beim Herausgeber und bedürfen dessen ausdrücklicher Einwilligung.

**Sprachliche Gleichstellung:**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und divers geschlechtlicher Form.

# Inhalt

<b>1. Vorbemerkungen.....</b>	<b>5</b>
1.1 Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand.....	5
1.2 Durchführung der Prüfung.....	7
<b>2. Entlastungsverfahren Jahresrechnung 2012 sowie Bestätigungsverfahren und Korrekturen der Eröffnungsbilanz.....</b>	<b>7</b>
<b>3. Allgemeine Haushalts- und Finanzwirtschaft.....</b>	<b>8</b>
3.1 Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des rechnungsrelevanten Buchführungssystems.....	8
3.2 Haushalts-/Nachtragshaushaltssatzung und Haushalts-/Nachtragshaushaltsplan	10
3.3 Jahresabschlüsse 2013 bis 2018.....	11
3.3.1 Vollständigkeit und Fristen.....	11
3.3.2 Aufstellung Vermögensrechnung (Bilanz).....	12
3.3.3 Anhang.....	13
<b>4. Prüfungsfeststellungen Jahresabschlüsse 2013 bis 2018.....</b>	<b>13</b>
4.1 Jahresabschluss 2013 bis 2018 – Liquide Mittel.....	13
4.2 Jahresabschluss 2013 – Bebaute Grundstücke.....	13
4.3 Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 – Infrastrukturvermögen.....	15
4.4 Jahresabschluss 2013 – Finanzanlagevermögen.....	16
4.5 Jahresabschlüsse 2013, 2016 und 2018 – Eigenkapital.....	16
4.6 Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 – Sonderposten.....	17
4.7 Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 – Verbindlichkeiten.....	18
4.7.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen.....	18
4.7.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	20
<b>5. Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk.....</b>	<b>21</b>

**Anlage**            Bestätigungsvermerk Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 Stadt Coswig (Anhalt)

## 0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
EÖB	Eröffnungsbilanz
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GOBD	Grundsätze ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kita	Kindertagesstätte
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KomKBVO	Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
RdErl.	Runderlass
RPA	Rechnungsprüfungsamt/Fachdienst Rechnungsprüfung
VZOG	Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen

# **1. Vorbemerkungen**

## **1.1 Prüfungsauftrag und Prüfungsgegenstand**

Die Stadt Coswig (Anhalt) führt seit dem 1. Januar 2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Gemäß § 108 Abs. 1 der im geprüften Zeitraum geltenden GO LSA bzw. § 118 Abs. 1 KVG LSA (Inkrafttreten am 1. Juli 2014) hat die Stadt für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Auf Basis dieser Rechtsgrundlagen erarbeitete die Stadt Coswig (Anhalt) ihre Jahresabschlüsse 2013 bis 2018.

Die Jahresabschlüsse unterliegen gemäß § 136 i. V. m. §§ 140 und 141 des KVG LSA der örtlichen Prüfung. Darüber hinaus sind sie der überörtlichen Prüfung gemäß § 137 KVG LSA zu unterziehen. Da die Stadt Coswig (Anhalt) für die örtliche Prüfung kein eigenes RPA eingerichtet hat und sich nicht eines anderen RPA bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem RPA des Landkreises Wittenberg auf Kosten der Stadt.

Auf der Grundlage der Anträge der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgte die Prüfung der durch den Bürgermeister festgestellten Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung sowie des jeweiligen Anhangs und der Rechenschaftsberichte für die Haushaltsjahre 2013 bis 2018 der Stadt Coswig (Anhalt).

Durch den Umstellungsprozess von der Kameralistik zur Doppik kam es zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse durch die Kommunen. Dieser zeitliche Verzug stellt einen fortwährenden Rechtsverstoß gegen den § 120 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA dar, der eine Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres vorsieht. Die Funktion des Jahresabschlusses als Instrument der Verwaltungsführung und der kommunalen Gremien zur Verwaltungssteuerung ist durch die erheblichen zeitlichen Rückstände verloren gegangen.

Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen und damit in die Lage versetzt werden, diesen zukünftig gemäß § 118 KVG LSA vollumfänglich zu erstellen, wurden gemäß § 157 KVG LSA mit Blick auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre mit RdErl. des MI LSA vom 15. Oktober 2020, 22. April 2022, 2. April sowie 29. Mai 2024 sowohl Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses als auch Prüfungserleichterungen zugelassen.

Auf der Grundlage entsprechender Beschlussfassungen des Stadtrates vom 26. November 2021 und 30. Juni 2022 sowie in Abstimmung mit dem RPA stellte die Stadt Coswig (Anhalt) die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2018 in Anwendung der vorgenannten Runderlasse verkürzt auf. Mit der Beschlussfassung am 6. Juni 2024 stimmte der Stadtrat der Erweiterung der Anwendung der Erleichterungen bis einschließlich Jahresabschluss 2025 zu.

Die Stadt Coswig (Anhalt) regelt die Erfassung ihres kommunalen Vermögens und ihrer Verbindlichkeiten in der Inventurrichtlinie der Stadt Coswig (Anhalt) vom 25. Mai 2010, in Kraft getreten am 1. Juni 2010, welche zwischenzeitlich durch die Inventurrichtlinie vom 17. Oktober 2017, in Kraft getreten am 1. November 2017 abgelöst wurde. Regelungen zur Aktivierung von Vermögensgegenständen, zur Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand für

Hochbaumaßnahmen sowie der Passivierung von Zuwendungen und Beiträgen ab dem 1. Januar 2013 enthält die Aktivierungsrichtlinie für die Fachbereiche und die Geschäftsbuchhaltung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 10. Dezember 2020 (Dienstanweisung Nr. 01/2020), rückwirkend in Kraft getreten zum 1. Januar 2013. Diese ersetzt die Aktivierungsrichtlinie vom 30. November 2012 (Dienstanweisung Nr. 01/2013). Zwecks Sicherstellung einer einheitlichen und stetigen Bewertung finden bei Bedarf, z. B. bei fehlendem Vermögenswert aufgrund unentgeltlichem Vermögenszugang, die Konzepte zur Erfassung und Bewertung der Stadt Coswig (Anhalt) weiterhin Anwendung. Dies gilt nicht für die Konzepte zur „Erfassung und Bewertung beweglicher Vermögensgegenstände“ vom 23. April 2018 und „Erfassung und Bewertung immaterielles Vermögen“ vom 25. Mai 2018, welche inhaltlich in die Aktivierungsrichtlinie integriert wurden.

Einzelne, im Bericht über die örtliche und überörtliche Prüfung der EÖB der Stadt Coswig zum 1. Januar 2013 vom 24. März 2021, aufgeführte notwendige Anpassungen sind mit dem Erlass der derzeit gültigen Aktivierungsrichtlinie erfolgt. Noch nicht enthalten sind Festlegungen zur Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwand für Tiefbaumaßnahmen. Die realisierten Maßnahmen wurden jeweils einzeln betrachtet und in Abstimmung mit den Fachämtern entsprechend eingeordnet. Darüber hinaus bedarf es einer Ergänzung der Richtlinie beispielsweise hinsichtlich Kriterien zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung einer Verlängerung der Restnutzungsdauer und Regelungen, wann eine wesentliche Verlängerung der Restnutzungsdauer vorliegt, sowie zur dauernden Wertminderung und zu außerplanmäßigen Abschreibungen. Bezüglich der Grundstücke fehlt eine Regelung zum Aktivierungszeitpunkt der Flurstücke (sowohl bei Käufen als auch bei Zuordnungen). Des Weiteren ist bei einer anstehenden Überarbeitung der Aktivierungsrichtlinie eine Anpassung betreffend die Aktivierungspflicht von unentgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenständen, soweit sie selbständig bewertungsfähig sind, notwendig. Zudem bedarf es einer Definition von Software und diesbezüglich Ausführungen zur Bilanzierung. Zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise empfehlen wir ferner, Festlegungen zum Umgang mit Kostenbeteiligungen für Gemeinschaftsbaumaßnahmen in der Richtlinie zu treffen.

Liegen für zu bilanzierende Vermögensgegenstände des Anlagevermögens keine AHK vor (z. B. bei unentgeltlichem Erwerb), erfolgt die Bewertung, mit Ausnahme beweglicher und immaterieller Vermögensgegenstände, anhand der Regelungen in den Konzepten zur Bewertung des Vermögens der Stadt zur EÖB. Die Anwendung der Konzepte in derartigen Fällen sollte ebenfalls in der Aktivierungsrichtlinie aufgenommen werden. **Das RPA weist darauf hin, dass die Aktivierungsrichtlinie vor Erstellung des ersten vollständigen Jahresabschlusses zu ergänzen und zu überarbeiten ist.**

Dieser Prüfungsbericht gibt das Ergebnis der in verkürzter Form durchgeführten Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme des Bürgermeisters und Beschlussfassung des Stadtrates über die Jahresabschlüsse nach § 120 Abs. 1 KVG LSA.

Die Rechtsvorschriften an sich unterlagen in den letzten Jahren einer ständigen Fortentwicklung und somit mehreren Änderungen. Die Prüfung wurde grundsätzlich anhand der für den geprüften Zeitraum maßgeblichen Vorschriften vorgenommen. In Einzelfällen erfolgte aus Gründen der Praktikabilität die Heranziehung einer späteren Änderungsvorschrift. Die GO LSA ist mit dem Inkrafttreten des KVG LSA zum 1. Juli 2014 außer Kraft getreten. Die GemHVO Doppik trat am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Seit dem 1. Januar 2016 gilt die KomHVO. Diese grundsätzlichen Änderungen lässt der Prüfungsbericht in seinen Formulierungen außer Acht.

## 1.2 Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgte im Zeitraum vom 14. August 2025 bis zum 11. Februar 2026 an insgesamt 37 Tagen vor Ort sowie in den eigenen Diensträumen.

Es haben geprüft:

Frau Seyfferth	-	Abteilungsleiterin Gemeindeprüfung
Frau Geiler	-	Prüferin
Frau Rinkowski	-	Prüferin

Die Entscheidung über die Prüfungstiefe und -dichte obliegt dem RPA insbesondere unter Beachtung der Grundsätze der Risikoorientierung und Wesentlichkeit eigenverantwortlich unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Das RPA hat den Prüfungsumfang des § 141 Abs. 1 KVG LSA der verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 unter Anwendung der mit den bereits benannten Runderlassen des MI LSA eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2026 und Folgejahre sowie auf Positionen, die im Einzelfall eine wertmäßig hohe Veränderung ausweisen, beschränkt.

Allen Prüfungen lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. Art und Umfang der erforderlichen Prüfungshandlungen wurden auf der Basis der Einschätzung des Fehlerrisikos nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

Hauptaugenmerk wurde dabei auf die Zu- und Abgänge zum Anlagevermögen einschließlich der korrespondierenden Sonderposten gelegt. Weiterhin wurden die rückständigen Jahresabschlüsse auf Auffälligkeiten/Besonderheiten durchgesehen.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden hinsichtlich ihrer Verknüpfung untereinander nicht auf Einzelheiten eingehend geprüft.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Dieser Prüfungsbericht beinhaltet eine Zusammenfassung der getroffenen Feststellungen und Hinweise. Format, Gliederung, Umfang und Inhalt des Berichtes bestimmt das RPA nach pflichtgemäßem Ermessen selbst. Sämtliche Feststellungen wurden mit den betreffenden Sachbearbeitern bzw. der Amtsleiterin Kämmerei besprochen und erörtert.

## 2. Entlastungsverfahren Jahresrechnung 2012 sowie Bestätigungsverfahren und Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Der Stadtrat entlastete die ehemalige Bürgermeisterin nach Vorlage der geprüften Jahresrechnung einschließlich der schriftlichen Stellungnahme der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012 (Beschluss-Nr. COS-BV-191/2015) am 3. Dezember 2015. Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA nahm die Stadt durch Veröffentlichung im Elbe-Fläming-Kurier Nr. 1/2016 vom 7. Januar 2016 vor. Die entsprechend § 120 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Mitteilung über die Beschlussfassung der Entlastung der Bürgermeisterin an die KAB konnte nicht mehr nachgewiesen werden. **Für künftige Entlastungen verweisen wir auf einen**

**ordnungsgemäß dokumentierten Nachweis betreffend die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.**

Der Prüfungsbericht zur EÖB datiert vom 24. März 2021. Mit Datum vom 30. Juni 2022 (Beschluss-Nr. COS-BV-364/2022) und damit erst über ein Jahr später wurde die EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) nach erfolgter Stellungnahme des Bürgermeisters zum Bericht über die örtliche und überörtliche Prüfung der EÖB zum 1. Januar 2013 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung der EÖB gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 120 Abs. 2 KVG LSA nahm die Stadt durch Veröffentlichung im Elbe-Fläming-Kurier Nr. 16 vom 4. August 2022 vor. Eine Mitteilung über die Beschlussfassung der EÖB an die KAB erfolgte mit E-Mail vom 4. Juli 2022.

#### Korrekturen EÖB

Die in dem Prüfungsbericht zur EÖB zum 1. Januar 2013 gegebenen Hinweise und erteilten Feststellungen wurden in großen Teilen aufgearbeitet. Darüber hinaus nahm die Verwaltung aufgrund von eigenständig festgestelltem Korrekturbedarf Berichtigungen der EÖB vor, die für das RPA nachvollziehbar dokumentiert waren.

Das RPA weist darauf hin, dass entsprechend des RdErl. des MI LSA vom 23. Juni 2017 die nachträgliche Änderung der EÖB in geeigneter Weise zu dokumentieren und im Anhang des Jahresabschlusses, in dem die Korrektur vorgenommen wird, zu erläutern ist. Der ursprünglich fehlerhafte Ansatz im Originaldokument der EÖB bleibt erhalten. Ebenso sind alle vorherigen Jahresabschlüsse nicht zu berichtigen. Die für die Änderung maßgeblichen Dokumente sind der EÖB beizufügen und mit dieser dauerhaft aufzubewahren.

Die noch nicht umgesetzten Feststellungen sowie übrigen Hinweise, die zukünftige Jahresabschlüsse betreffen und demzufolge in den betreffenden Haushaltsjahren einer entsprechenden Umsetzung bedürfen, wurden in einer Hinweisliste vom 9. März 2026 aufgeführt und der Stadt übergeben. **Vor dem Hintergrund der Aufholung der Erstellung rückständiger Jahresabschlüsse und der Anwendung der Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich 2025 durch die Stadt Coswig (Anhalt) akzeptiert das RPA, wenn der noch offene, ursprünglich mit dem Jahresabschluss 2021 umzusetzende Hinweis sowie die abschließende Überprüfung der Werthaltigkeit der Forderungen nunmehr mit der Erstellung des ersten vollständigen Jahresabschlusses 2026 erfolgen.**

## **3. Allgemeine Haushalts- und Finanzwirtschaft**

### **3.1 Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit des rechnungsrelevanten Buchführungssystems**

Die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung regeln die Art der Erfassung und Darstellung der Geschäftsvorfälle sowie deren Schutz vor Verfälschung. Dazu zählen die Grundsätze der Klarheit und Übersichtlichkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit, Bilanzidentität, Einzelbewertung, Vorsichtsprinzip, Periodenabgrenzung sowie Stetigkeit.

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kontenrahmenplans des Landes Sachsen-Anhalt seitens der Stadt angewandte Kontenplan im Wesentlichen eine klare und übersichtliche Darstellung des Geschäftsablaufes und der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018.

Die Buchführung entspricht nach Einschätzung des RPA grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und führt zu einer im Wesentlichen ordnungsgemäßen Abbildung der Jahresabschlüsse.

In den geprüften Haushaltsjahren kam unverändert in der Finanzverwaltung einschließlich Anlagenbuchhaltung das EDV-Verfahren Finanz+ zum Einsatz. Ausführliche Erläuterungen enthält der Bericht über die Prüfung der EÖB vom 24. März 2021.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) stellen bezüglich der Buchführung eine Präzisierung dar. Neben datenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen insbesondere die in § 12 GemKVO Doppik (bis 31. März 2021) bzw. ab 1. April 2021 die in den §§ 25 ff. KomKBVO genannten kassenrechtlichen Anforderungen sichergestellt sein. Näheres über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle regelt der Bürgermeister.

Wie im Rahmen der Prüfung der EÖB festgestellt, konnte die erforderliche Freigabe des EDV-Verfahrens durch den Bürgermeister nach erfolgter Programm- und Anwendungsprüfung nicht vorgelegt werden. Gleiches gilt für weitere eingesetzte Verfahren zur automatisierten Verarbeitung von laufenden Ansprüchen oder Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise die Software proSIRIS zur Friedhofsverwaltung oder das Fidelis-Verfahren zur Personalabrechnung, welche zudem über Programmschnittstellen zum Haushaltsverfahren verfügen. Diesbezüglich wurde auf die künftige Einhaltung des § 25 Abs. 2 KomKBVO verwiesen. Gemäß der Stellungnahme des Bürgermeisters vom 22. Mai 2022 zum Prüfungsbericht der EÖB sollen künftig Neubeschaffungen, wesentliche Programmänderungen oder Folgezertifizierungen sowie ergänzende und neue Module des EDV-Verfahrens einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Verfahrensfreigabe unterliegen.

Ein Datenschutzkonzept für die Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich einer Dienstanweisung zum Datenschutz befand sich zum Prüfungszeitpunkt auskunftsgemäß noch in Erarbeitung.

Im Ergebnis der Prüfung der Buchführungsergebnisse zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2018 entstand grundsätzlich der Eindruck, dass das Programm die Daten ordnungsgemäß verarbeitet. Es wurden im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung Mängel festgestellt, auf die im Folgenden hingewiesen wird.

Gemäß § 161 Abs. 5 KVG LSA gibt das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt den Kommunen im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium einen Kontenrahmenplan und einen Produktrahmenplan sowie die dazu erforderlichen Zuordnungskriterien vor. Im RdErl. des MI LSA vom 12. Dezember 2016 - Verbindliche Muster zur Haushaltsführung sowie Haushaltssystematik der Kommunen (verbindliche Muster) - wird unter Punkt 2 Haushaltssystematik diesbezüglich dargelegt, dass der Kontenrahmenplan und der Produktrahmenplan einschließlich der Zuordnungsvorschriften die wesentlichen Elemente der Haushaltssystematik sind. Die jeweils aktuelle Fassung ist grundsätzlich verbindlich anzuwenden. Die im Kontenplan der Stadt Coswig (Anhalt) gewählte Systematik der Kontennummern entspricht nicht der durch den Kontenrahmenplan vorgegeben Systematik. Zudem wurden vereinzelt zwischenzeitlich eingetretene Änderungen hinsichtlich der Konten und Bezeichnungen im Kontenrahmenplan nicht berücksichtigt. Dies betrifft beispielsweise die Untergliederung der Liquiditätskredite nach Laufzeiten sowie deren Bezeichnung. **Das RPA verweist auf Anpassung im Rahmen der nächsten Haushaltsplanung. Änderungen im Produkt- bzw. Kontenrahmenplan bedürfen künftig einer zeitnahen Berücksichtigung.**

Gemäß § 101 Abs. 2 KVG LSA ist der Haushaltsplan in einen Ergebnis- und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Die Teilpläne können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 KomHVO).

Laut den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen wurden die Produkte der Stadt Coswig (Anhalt) den eingerichteten Teilhaushalten/Teilplänen zugeordnet. Die Gliederung erfolgte nach der örtlichen Organisation. Diesbezüglich lag eine Übersicht als Anlage 1 zum Haushaltsplan 2017 vor. Festzustellen ist, dass die eingerichteten Teilhaushalte nicht mit dem Organigramm/der Organisationsstruktur der Stadt übereinstimmen. **Auf eine Aktualisierung im Rahmen der nächsten Haushaltsplanung wird verwiesen.**

Entsprechend den gemäß § 4 KomHVO aufgestellten Teilplänen sind Teilrechnungen, gegliedert in Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung, aufzustellen (§ 45 Abs. 1 KomHVO). Die Summe der Ergebnisse der einzelnen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzrechnungen stimmt nicht mit dem Ergebnis der Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzrechnung überein. Hintergrund ist, dass einzelne Produktkonten den Teilhaushalten nicht zugeordnet sind. **Das RPA verweist auf Zuordnung der betreffenden Produktkonten im Rahmen der nächsten Haushaltsplanung sowie künftige Sicherstellung einer unverzüglichen Zuordnung neuer Produktkonten zu den entsprechenden Teilhaushalten sicherzustellen.**

Die stichprobenweise Prüfung der Vermögenszugänge einschließlich zugehöriger Sonderposten beim Infrastrukturvermögen zeigte, dass in den Jahresanlagennachweisen notwendige Korrekturen von Sonderposten aufgrund von Fördermittelrückzahlungen in Folgejahren nicht in der Spalte für Abgänge, sondern bei den Zugängen mit umgedrehten Vorzeichen ausgewiesen werden. Demzufolge spiegelt der Jahresanlagennachweis in derartigen Fällen nicht die tatsächlichen Zugänge an Sonderposten in dem betreffenden Haushaltsjahr wider. **Auf einen künftig programmtechnisch ordnungsgemäßen Ausweis von Abgängen von Sonderposten in Folgejahren wird verwiesen.**

### **3.2 Haushalts-/Nachtragshaushaltssatzung und Haushalts-/Nachtragshaushaltsplan**

Die Prüfung zum Erlass der Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen im Zeitraum 2013 bis 2018 ergab keine wesentlichen Feststellungen. Anzumerken ist, dass die Haushaltssatzung 2017 planungsseitig einen Gesamtbetrag an Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 2.672,1 T€ (geplante Kreditaufnahme zuzüglich Liquiditätshilfe) auswies. Davon abweichend wurde in der Nachtragshaushaltssatzung ein bisher festgesetzter Gesamtbetrag i. H. v. 1.872,1 T€ (nur geplante Kreditaufnahme) ausgewiesen. Des Weiteren enthält die Nachtragshaushaltssatzung 2018 bei der Angabe des bisher festgesetzten Gesamtbetrages der Erträge im Ergebnisplan versehentlich einen Zahlendreher gegenüber der Haushaltssatzung 2018. **Diesbezüglich verweisen wir auf eine künftig ordnungsgemäße Darstellung der in der Haushaltssatzung festgesetzten Daten in der Nachtragshaushaltssatzung.**

Des Weiteren weicht der in § 3 der Haushaltssatzung 2016 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen bzw. Investitionsfördermaßnahmen belasten, von dem in den Teilfinanzplänen ausgewiesenen maßnahmenbezogen dargestellten Verpflichtungsermächtigungen um 690,0 T€ ab. Dies liegt darin begründet, dass fälschlicherweise die Verpflichtungsermächtigt-

gungen des Vorjahres, aus deren Inanspruchnahme noch Auszahlungen im Planjahr 2016 fällig werden sollten und welche daher in der Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen (verbindliches Muster 9) enthalten sind, bei der Ermittlung des in der Haushaltssatzung festzusetzenden Gesamtbetrages berücksichtigt wurden. Diese waren jedoch bereits Bestandteil der Haushaltssatzung 2015.

Ferner weisen die Übersichten über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen der übrigen geprüften Haushaltsjahre Fehler in der Darstellung bzw. bei der Datenangabe aus. **Das RPA verweist auf einen künftig ordnungsgemäßen Ausweis der Verpflichtungsermächtigungen sowohl in der Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltssatzung als auch im verbindlichen Muster 9.**

Die weiteren Anlagen lagen im Wesentlichen vollständig vor. **Lediglich die Übersicht über die Budgets und die den einzelnen Budgets zugeordneten Produkte oder Produktgruppen konnte den vorgelegten Haushaltsunterlagen bis auf das Haushaltsjahr 2013 (im Vorbericht enthalten) nicht entnommen werden.** Diese Übersicht ist dem Haushaltsplan entsprechend § 4 Abs. 5 KomHVO als Anlage beizufügen, wenn die Gliederung produktorientiert nach der örtlichen Organisation erfolgt.

Die jeweiligen Bestandteile der Haushaltspläne bzw. Nachtragshaushaltspläne wurden im Wesentlichen ordnungsgemäß erarbeitet. **Hinsichtlich des Ergebnisplanes unterblieben die nachrichtlichen Angaben entsprechend dem verbindlichen Muster 3.**

Betreffend die Aufstellung von Nachtragshaushaltsplänen sind gemäß Fußnote 1 des verbindlichen Muster 2, die Muster zum Haushaltsplan entsprechend anzuwenden. **Diesbezüglich fehlt in den Teilfinanzplänen der Nachtragshaushaltspläne die Spalte 7 – Verpflichtungsermächtigungen.**

**Auf eine künftige Beachtung der getroffenen Feststellungen wird verwiesen.**

Der Stellenplan wich in den geprüften Haushaltsjahren ebenfalls von dem verbindlichen Muster 7 ab. Die erforderlichen Daten waren jedoch insgesamt enthalten. Beginnend mit der Haushaltsplanung 2020 erfolgte eine entsprechende Anpassung.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation enthielten sowohl die Genehmigungen der Haushalts- als auch der Nachtragshaushaltssatzungen der KAB mehrere Nebenbestimmungen. Deren Umsetzung waren aufgrund der verkürzten Prüfung bis auf wenige Ausnahmen nicht Bestandteil der Prüfung.

### **3.3 Jahresabschlüsse 2013 bis 2018**

#### **3.3.1 Vollständigkeit und Fristen**

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 wurden unter Berücksichtigung der RdErl. des MI LSA vom 15. Oktober 2020 und 22. April 2022 sowie in Absprache mit dem RPA in verkürzter Form aufgestellt und durch den Bürgermeister entsprechend festgestellt. **Dem gesetzlichen Erfordernis des § 120 Abs. 1 KVG LSA, wonach der jeweilige Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, konnte aufgrund der verspäteten Vorlage und Prüfung der EÖB nicht entsprochen werden.**

Die gemäß § 118 KVG LSA zu erarbeitenden Bestandteile zum Jahresabschluss sowie die beizufügenden Anlagen wurden für die Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 vollständig erarbeitet. **Bezüglich der Verbindlichkeitsübersicht verweisen wir künftig auf eine einheitliche und ord-**

**nungsgemäße Unterteilung der einzelnen Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen hinsichtlich der Restlaufzeiten unter Berücksichtigung der jeweils fälligen Tilgungsbeträge.**

Der nachrichtliche Teil der Ergebnisrechnungen 2014 bis einschließlich 2017 weist jeweils nicht den korrekten Betrag des Jahresergebnisses nach der Verrechnung mit Rücklagen aus. Gleiches gilt für die ausgewiesenen bereinigten Jahresergebnisse 2015 bis 2017. **Auf eine künftig ordnungsgemäße Angabe der Beträge im nachrichtlichen Teil der Ergebnisrechnung wird verwiesen.**

Die stichprobenweise Prüfung ergab zudem, dass das verbindliche Muster 22 (Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen) zu § 49 Abs. 4 KomHVO als Pendant zum verbindlichen Muster 9 der Haushaltsplanung der Stadt Coswig (Anhalt) vom Haushaltsprogramm nicht korrekt erstellt wird. In der Spalte „Gesamtbetrag am Ende des Haushaltsjahres“ des verbindlichen Musters 22 ist der Betrag darzustellen, für den insgesamt noch Auszahlungen aufgrund eingegangener Verpflichtungen (z. B. Aufträge an Firmen) fällig werden. Es werden hingegen die Planzahlen aus dem verbindlichen Muster 9 des Haushaltsplanes ausgewiesen. **Das RPA verweist auf künftig ordnungsgemäße Darstellung der betreffenden Werte des verbindlichen Musters 22. Diesbezüglich bedarf es einer programmseitigen Anpassung.**

Das verbindliche Muster 21 (Übersicht über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen) zu § 49 Abs. 4 KomHVO wird programmseitig nicht korrekt ausgefüllt. Zum einen ist die Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht korrekt, zum anderen stimmen teilweise die im Muster 21 ausgewiesenen fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres und die Ergebnisse des Haushaltsjahres nicht mit den fortgeschriebenen Ansätzen und den Ergebnissen der Finanzrechnung überein. **Das RPA verweist auf künftig ordnungsgemäße Erstellung des verbindlichen Musters 21. Diesbezüglich bedarf es einer programmseitigen Anpassung.**

Darüber hinaus war festzustellen, dass entsprechend der Übersicht in Einzelfällen mehr Mittel ins Folgejahr übertragen wurden als zur Verfügung standen. Nach ersten Erkenntnissen steht dies mit den gebildeten Budgets bzw. Deckungskreisen im Zusammenhang. Eine abschließende Klärung bezüglich der ordnungsgemäßen Bildung von Ermächtigungsübertragungen war bis zum Abschluss der Prüfung nicht möglich. **Angesichts der Grundsätzlichkeit der Problemstellung erfolgt zunächst eine verwaltungsinterne Klärung mit dem Ziel der künftigen Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verfahrensweise betreffend die Übertragung von Ermächtigungen.**

Für die Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 erstellte die Stadt jeweils einen Rechenschaftsbericht mit Informationen zur Haushaltsplanung und der Darstellung erheblicher Abweichungen der Ergebnisse von den Planansätzen sowie eine Übersicht der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ermächtigungsübertragungen.

### **3.3.2 Aufstellung Vermögensrechnung (Bilanz)**

Die mit den Jahresabschlüssen 2013 bis 2018 jeweils vorgelegten Vermögensrechnungen (Bilanzen) wurden ordnungsgemäß entsprechend dem Gliederungsschema nach § 46 KomHVO aufgestellt. Die gemäß dem verbindlichen Muster 17 zu § 46 Abs. 3 und 4 KomHVO abzubildenden Bestände zu Beginn des Haushaltsjahres entsprachen den im jeweiligen Vorjahresabschluss ausgewiesenen Schlusswerten.

### 3.3.3 Anhang

Aufgrund der verkürzten Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 enthält der jeweilige Anhang hauptsächlich Erläuterungen der wesentlichen Veränderungen der Bilanzpositionen.

## 4. Prüfungsfeststellungen Jahresabschlüsse 2013 bis 2018

In diesem Bericht sind bezüglich der verkürzt aufgestellten Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 bis 2018 nur Feststellungen aufgeführt, sofern diese von wesentlicher bzw. grundsätzlicher Natur sind. Hinsichtlich künftig zu beachtender Feststellungen sowie Einzelfeststellungen und weiterer ergänzender Hinweiserteilungen, wurde der Stadt eine Hinweisliste übergeben.

### 4.1 Jahresabschluss 2013 bis 2018 – Liquide Mittel

Das zum jeweiligen Jahresende noch vorhandene Guthaben der Frankiermaschine, welches zu den Bargeldbeständen einer Kommune zählt und unter dem Konto 1831 – Kassenbestand nachzuweisen war, wurde nicht abgelesen und demzufolge nicht bilanziert. Aufgrund der diesbezüglich bereits erfolgten Hinweiserteilung des RPA im Rahmen der Prüfung der EÖB wird der Bestand laut der Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht zur EÖB beginnend mit dem Jahresabschluss 2021 erfasst.

### 4.2 Jahresabschluss 2013 – Bebaute Grundstücke

#### Kindertagesstätte „Topolino“

Die Stadt Coswig (Anhalt) wies in ihrer EÖB unter anderem die Kindertagesstätte „Topolino“ in Klieken als Anlage im Bau aus. Im Jahr 2013 erfolgte die Fertigstellung der Baumaßnahme mit Gesamtkosten i. H. v. 275.099,13 € und einer Gesamtförderung i. H. v. 113.908,30 €. Die Aktivierung der unterschiedlichen Vermögensgegenstände erfolgte zum 30. Juni 2013. Der Abschreibungsbeginn bzw. Aktivierungszeitpunkt ist gemäß Aktivierungsrichtlinie zum Zeitpunkt der Herstellung der Betriebsbereitschaft des Vermögensgegenstandes festgelegt. Dem Sachbericht des Verwendungsnachweises ist zu entnehmen, dass der Innenausbau im Dezember 2012 fertiggestellt wurde. Laut Statusmeldung für Anlagen im Bau an den Bereich für Finanzen konnte der Innenbereich im Januar 2013 wieder voll genutzt werden. Lediglich der Spielplatz im Außenbereich wurde im Juni 2013 fertiggestellt. Die Aktivierung des Innenbereiches hätte demnach spätestens zum Januar 2013 vorgenommen werden müssen. **Wir verweisen auf künftige Beachtung.** Aussagegemäß werden Baumaßnahmen (Anlagen im Bau) aktuell in enger Zusammenarbeit mit dem Bauamt betreut. Sobald Fertigstellungsmeldungen vom Bauamt zugearbeitet werden, erfolgt eine Aktivierung zum angegebenen Zeitpunkt, mit den Kosten, die bis dahin angefallen sind.

Die Kosten der Baumaßnahme buchte die Stadt als Nachaktivierung auf die vorhandene Inventarnummer der Kita „Topolino“. Gemäß der Aktivierungsrichtlinie der Stadt handelt es sich bei Modernisierungs- und Sanierungskosten immer um nachträgliche Herstellungskosten, wenn die Stadt Zuwendungen oder zinsgünstige Darlehen von Körperschaften oder Förderbanken erhält oder Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhebt und wenn die Maßnahme in

wesentlichen Teilen im Vergleich zur vorhandenen Situation zu einem nachhaltig höherwertigen Zustand führt (gemessen am Umfang, verbesserte Nutzungsmöglichkeit oder verlängerte Nutzungsdauern). Der hier zitierte RdErl. des MI vom 12. Januar 2011 zur Abgrenzung von Herstellungskosten vom Erhaltungsaufwand bei der Bilanzierung von Investitionen setzt für diese Regelung betragsmäßig wesentliche Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen voraus. **Wir verweisen diesbezüglich auf eine Überarbeitung der Begriffsbestimmung der nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Aktivierungsrichtlinie.**

Den Prüfunterlagen war eine Einschätzung des Bauamtes zu entnehmen, dass sich die Restnutzungsdauer des Gebäudes aufgrund der vorgenommenen Baumaßnahmen nicht verlängert. Ein Nachweis zur Einschätzung der Maßnahme als Investition im Sinne der übrigen Kriterien konnte nicht vorgelegt werden. **Wir verweisen auf eine künftig ordnungsgemäße Dokumentation zur Einschätzung von investiven Baumaßnahmen.** Aussagegemäß wurde im Haushaltsjahr 2023 ein Erfassungsblatt zur entsprechenden Einschätzung entwickelt.

Der Akte zur Baumaßnahme ist zu entnehmen, dass der Eigenanteil der Stadt teilweise durch den Einsatz der Investitionspauschale 2012 gedeckt werden soll. Hierzu nahm die Stadt bislang keine Buchung vor. **Wir verweisen auf Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur bzw. Änderung in der Akte, sofern keine Verwendung der Investitionspauschale erfolgte.**

#### Stadtsporthalle Coswig

Das Dach der Stadtsporthalle Coswig musste aufgrund des baulichen Zustandes 2013 neu eingedeckt werden. Die Schäden am Dach wurden seitens der Stadt bereits zur Bewertung für die EÖB i. H. v. 100,0 T€ berücksichtigt. Die der Anlagennummer zugeordneten Gesamtkosten beliefen sich auf 105,1 T€. Den größten Anteil daran stellen die Kosten für die Dachsanierung (85,7 T€) dar. Die Schlussrechnung der Firma wies eine Gesamtsumme von 92,1 T€ aus. Abgezogen wurden der Gewährleistungseinbehalt, eine Summe für Nacharbeiten und Kosten für den Baustrom. Zudem strich die Stadt einzelne Positionen aus der Rechnung heraus. Hieraus ergab sich ein Rechtsstreit, der 2015 in einem Vergleich endete. Sowohl den Gewährleistungseinbehalt (2014) als auch die Vergleichssumme (2015) buchte die Stadt als Nachaktivierung auf die Anlagennummer der Stadtsporthalle.

Die Schlussrechnung einschließlich Gewährleistungseinbehalt stellen Herstellungskosten dar, die mit der Fertigstellung im Dezember 2013 in voller Höhe zu aktivieren waren. In Höhe des Gewährleistungseinbehalts sowie strittigen Betrages hätte zudem jeweils eine Verbindlichkeit eingebucht werden müssen. Die Ergebnisse des Vergleichs waren nach Beendigung des Rechtsstreits entsprechend buchhalterisch zu berücksichtigen. **Wir verweisen auf künftige Beachtung.**

Für die Dachsanierung der Stadtsporthalle erhielt die Stadt keine Zuwendungen. Gemäß der Aktivierungsrichtlinie handelt es sich um nachträgliche Herstellungskosten und damit eine Investition, wenn ein Vermögensgegenstand erweitert oder wesentlich verbessert wird. Laut den der Akte beiliegenden Ausführungen zum Jahresabschluss 2013 waren für die künftigen Jahre weitere Maßnahmen an der Stadtsporthalle geplant (Fassadendämmung, Erneuerung Sportboden, Prallschutz, Tore), die von der Stadt in ihrer Gesamtheit als Investition betrachtet wurden. **Unseres Erachtens handelt es sich bei allen Maßnahmen auch in Gesamtheit gesehen nicht um Investitionen. Auf künftige Beachtung wird verwiesen.**

Zusammenfassend sollte die Stadt Coswig (Anhalt) den Begriff Investition in ihrer Aktivierungsrichtlinie genauer regeln und Maßnahmen für einheitliche Vorgehensweisen entwickeln. Dies bezieht sich sowohl auf die Zeiträume, in denen Maßnahmen zusammengefasst werden

als auch auf die einzelnen Maßnahmen selbst. Die Einschätzung, ob sich die Restnutzungsdauer eines Gebäudes verlängert, muss für einen Dritten nachvollziehbar sein. Der finanzielle Umfang einer Maßnahme ist kein Indiz für eine investive Verbuchung im Haushalt der Stadt. **Wir verweisen auf entsprechende Überarbeitung der Aktivierungsrichtlinie.**

#### Gestaltung Bahnhofsumfeld

Im Rahmen der Baumaßnahme „Gestaltung des Bahnhofsumfeldes“ erwarb die Stadt im November 2013 das Flurstück Coswig-15-260 mit aufstehendem Bahnhofsgebäude für insgesamt 5,5 T€. Das Flurstück aktivierte sie mit einem Wert i. H. v. 5.499,00 € zzgl. Nebenkosten. Das Gebäude wurde nach Einschätzung des Bauamtes mit einem Erinnerungswert aktiviert. Eine Bewertung lag dieser Einschätzung nicht zu Grunde. **Wir verweisen künftig auf eine für einen Dritten nachvollziehbare Bewertung der Vermögensgegenstände.**

Mit dem Bahnhofsgebäude einhergehend passivierte die Stadt einen Sonderposten i. H. v. 0,89 €, der sich nicht auflöst. Vermögensgegenstände, die mit einem Erinnerungswert in die Bilanz eingehen, sind abgeschrieben. Ein korrespondierender Sonderposten ist entsprechend aufgelöst. Sonderposten werden auf 0,00 € aufgelöst und gehen im Gegensatz zum Vermögensgegenstand nicht mehr in die Bilanz ein. **Wir verweisen auf künftige Beachtung.**

Noch vor dem Stichtag der EÖB erwarb die Stadt 2011 das Gebäude Bahnhofstraße 9 mit Nebengebäude und den dazugehörigen Flurstücken. Das Nebengebäude wurde im Rahmen der Bahnhofsumfeldgestaltung abgerissen, um den Platz neu zu gestalten. Dementsprechend hat die Stadt die Abrisskosten auf die Vermögensgegenstände der Südseite aufgeteilt. Dabei unbeachtet blieb der Restbuchwert des Nebengebäudes. Dieser wurde als Differenz der Grundstücksbewertung (behelfsweise Ersatzbewertung) vom Kaufpreis ermittelt (6.832,00 € zzgl. Nebenkosten). Das Bauamt setzte eine Restnutzungsdauer von vier Jahren an, sodass sich die jährliche Abschreibung auf 1.807,01 € belief. Die Höhe der Restnutzungsdauer konnte seitens des RPA nicht nachvollzogen werden und erscheint zu niedrig. **Wir verweisen künftig auf eine für einen Dritten nachvollziehbare Dokumentation der Bewertungsentscheidungen.** Der im Februar 2013 ausgebuchte Restbuchwert des Nebengebäudes (4.581,36 €) hätte aufgrund des sachlichen Zusammenhangs ebenfalls als Herstellungskosten zusammen mit den Abrisskosten auf die Vermögensgegenstände aufgeteilt werden müssen. **Wir verweisen auf künftige Beachtung.**

### **4.3 Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 – Infrastrukturvermögen**

#### Unentgeltlicher Vermögenserwerb

Im Haushaltsjahr 2013 gingen mehrere infrastrukturelle Grundstücke inklusive Aufbauten aufgrund des Wechsels des Trägers der Straßenbaulast entschädigungslos auf die Stadt Coswig (Anhalt) über. Die betreffenden Vermögensgegenstände bilanzierte die Stadt entsprechend dem RdErl. des MI LSA vom 11. Oktober 2018 zur Bilanzierung des unentgeltlichen Vermögensübergangs aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung mittels direkter Verrechnung mit der Rücklage aus der EÖB.

Hinsichtlich des übertragenen Radweges zur Autobahnbrücke in der Ortschaft Klieken wird in einer Aktennotiz ausgeführt, dass dieser durch die notwendige Überwindung der Höhe bis zur Autobahn bereits höhere Kosten als die für gewöhnlich anzusetzenden 25 €/m<sup>2</sup> verursachte. Das Bauamt schätzte die Gesamtkosten auf 250,0 T€, wovon nach Abzug der Kosten für die Schutzplanken und Poller ein Wert von 212.840,00 € verblieb. Bei einer Verkehrsfläche von 936 m<sup>2</sup> entspricht dies einem Quadratmeterpreis von 227,40 €. Weitergehende Erläuterungen bzw.

Unterlagen zur Untersetzung der angesetzten Kosten lagen nicht vor. **Seitens des RPA war damit eine Prüfung, ob die Kostenermittlung sachgerecht erfolgte, nicht möglich. Auf eine künftig ausreichende, für einen Dritten nachvollziehbare Dokumentation der Kostenermittlung wird verwiesen.**

#### Bilanzierung Feuerlöschteiche

Gemäß dem Anlagenartenplan weist die Stadt Feuerlöschteiche in den Kontenbereichen 02, 03 und 04 aus. Entgegen unserem Kenntnisstand aus 2016 (E-Mail vom 26. Januar 2016) stellen Feuerlöschteiche gemäß FAQ 2.17 unbewegliches Infrastrukturvermögen dar. Die sich im Eigentum der Stadt befindlichen Feuerlöschteiche sind demzufolge dem Kontenbereich 04 zuzuordnen. **Wir verweisen auf Korrektur bis zur Erstellung des ersten vollständigen Jahresabschlusses 2026.**

### **4.4 Jahresabschluss 2013 – Finanzanlagevermögen**

Im Haushaltsjahr 2013 zahlte die Stadt Coswig (Anhalt) an die Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt) einen Zuschuss i. H. v. 4,4 Mio. €, um die Insolvenz der Gesellschaft abzuwenden. Der Zuschuss wird im Jahresabschluss der Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt) unter der Kapitalrücklage ausgewiesen. Gemäß § 38 Abs. 1 KomHVO sowie entsprechend den Ausführungen im FAQ 2.16 Bilanzierung von kommunalen Beteiligungen an Versorgungsunternehmen in Form von Aktien und Anteilen vom 3. Dezember 2020 sind Beteiligungen mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Um Anschaffungswerte, die zu aktivieren sind, handelt es sich, wenn bei Gründung oder später Kapital (Geld- und Sachkapital) eingebracht wurde. Dabei sind alle von der Kommune direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen zu berücksichtigen. Es ist daher auch die Kapitalrücklage des Unternehmens anzusetzen, wenn es sich um Beträge handelt, die die Kommune eingebracht hat. Aus Sicht des RPA ist im vorliegenden Fall der unter der Bilanzposition Finanzanlagevermögen ausgewiesene Wert der Anteile an der Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt) als verbundenes Unternehmen (rund 9,1 Mio. €) entsprechend um die gezahlten 4,4 Mio. € zu erhöhen. **Das RPA verweist auf Überprüfung des Sachverhalts und entsprechende Korrektur.**

### **4.5 Jahresabschlüsse 2013, 2016 und 2018 – Eigenkapital**

Das Haushaltsjahr 2013 schloss mit einem ordentlichen Jahresergebnis i. H. v. -4.936.679,47 € sowie einem außerordentlichen Jahresergebnis von 997,69 € ab. **Dem entgegen weist die Vermögensrechnung unter der Bilanzposition Eigenkapital kein Jahresergebnis für das betreffende Haushaltsjahr aus.** Auf Grundlage des RdErl. des MI LSA vom 20. Dezember 2012 – Vorübergehende Erleichterung des Haushaltsausgleichs, ersetzt durch Änderungserlass vom 22. November 2013, machte die Stadt Coswig (Anhalt) von der Möglichkeit der Verrechnung des negativen Jahresergebnisses mit der Rücklage aus der EÖB Gebrauch. Jedoch erfolgte die Verrechnung nicht im Folgejahr, sondern bereits im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2013. Im Haushaltsjahr 2016 wurde hinsichtlich des Ausgleich des Jahresfehlbetrages die gleiche Verfahrensweise angewandt. **Aufgrund dessen weicht auch hier das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene ordentliche und außerordentliche Jahresergebnis von den in der Vermögensrechnung unter der Bilanzposition Eigenkapital erfassten Jahresergebnissen ab. Da eine Verrechnung negativer Jahresergebnisse mit der Rücklage aus der EÖB über das Haushaltsjahr 2016 hinaus nicht mehr zulässig ist, wird unsererseits auf eine Hinweisteilung verzichtet.**

Die EÖB weist eine Sonderrücklage i. H. v. 6.636.502,40 € für Bürgschaften gegenüber der Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt) aus. Entsprechend der Übersicht über den

voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zur Haushaltplanung 2018 wurde betreffend diese Bürgschaften von einem voraussichtlichen Stand zu Beginn des Haushaltsjahres i. H. v. 4.813.072,00 € ausgegangen. Sollten tatsächlich einzelne Bürgschaftsurkunden zurückgegeben worden sein bzw. sich Teile von Bürgschaftsurkunden nachweislich erledigt haben, bedarf es einer entsprechenden anteiligen Auflösung der Sonderrücklage zugunsten der ordentlichen Ergebnissrücklage. **Auf eine entsprechende Überprüfung im Rahmen der Erstellung des nächsten offenen Jahresabschlusses wird verwiesen.**

Die Stadt Coswig (Anhalt) bekam im Prüfungszeitraum diverse Flurstücke übertragen. Größtenteils handelte es sich hierbei um Zuordnungen auf Grundlage des VZOG bzw. Vermögenszu- oder -abgänge zwischen Bund, Land und Kommune aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung (z. B. Änderungen des Straßenbaulastträgers). Diese Vermögensveränderungen verrechnete die Stadt entsprechend dem RdErl. des MI vom 11. Oktober 2018 zur Bilanzierung des unentgeltlichen Vermögensübergangs aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung als Ausnahme vom Bruttoprinzip direkt mit der Rücklage aus der EÖB.

Daneben erhielt die Stadt im Haushaltsjahr 2018 ein Flurstück unentgeltlich, dessen vorheriger Eigentümer ein Verein war. Dieser Vermögenszugang (2.251,50 €) wurde ebenfalls mittels Verrechnung mit der Rücklage aus der EÖB bilanziert. Unentgeltliche Vermögensübergänge von Vereinen werden nicht von dem o. g. RdErl. erfasst. Bei derartigen Vermögenszugängen ist gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 KomHVO neben der Bilanzierung des Vermögensgegenstandes auch ein Sonderposten zu bilden. **Wir verweisen auf Korrektur.**

#### **4.6 Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 – Sonderposten**

Entsprechend den vorliegenden Jahresabschlüssen wurden die in den Haushaltsjahren 2013 bis 2018 vereinnahmten Mittel aus der Investitionspauschale vollständig zur Finanzierung der im Prüfungszeitraum realisierten investiven Maßnahmen eingesetzt. **Diesbezüglich zeigte die stichprobenweise Prüfung, dass es bei kreditfinanzierten Baumaßnahmen aufgrund der erst im Rahmen der Erstellung der rückständigen Jahresabschlüsse erfolgten Zuordnung von erhaltenen Mitteln der Investitionspauschale zu einer Überfinanzierung bei einzelnen Maßnahmen kam.** Nähere Ausführungen hierzu finden sich im nachfolgenden Punkt 4.4. Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 – Verbindlichkeiten.

Da der Jahresabschluss 2019 zum Prüfungszeitpunkt noch offen war, wurde in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine Korrektur der bislang zugeordneten Mittel der Investitionspauschale dahingehend abgestimmt, dass diese anderen Maßnahmen zugeordnet werden bzw. unter Anwendung der mit den bereits genannten RdErl. des MI LSA eingeräumten Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse von der Möglichkeit der Bildung eines pauschalen Sonderpostens ohne konkrete Zuordnung zu einem Vermögensgegenstand Gebrauch gemacht wird. Zur Feststellung der maximal zulässigen Höhe des pauschalen Sonderpostens erfolgte eine Ermittlung der jeweiligen Finanzierungslücke der betreffenden Haushaltsjahre. In Absprache mit der KAB wurde hierbei unsererseits unter Berücksichtigung der besonderen Umstände im Hinblick auf die erheblich zeitversetzte Erstellung der Jahresabschlüsse infolge der verspäteten Erstellung der EÖB der Stadt Coswig (Anhalt) akzeptiert, dass die Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens in voller Höhe zur Kassenbestandsstärkung und nicht zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden. In die Betrachtung wurden auch die einschließlich dem Jahresabschluss 2018 im Sonderposten aus Anzahlungen nachgewiesenen bis zum Stichtag der EÖB nicht verbrauchten Mittel der Investitionshilfe/-pauschale von insgesamt 434.789,74 € einbezogen.

Im Ergebnis verblieb ein Betrag i. H. v. 202.464,45 € an nicht verbrauchten Mittel aus der Investitionspauschale zum 31. Dezember 2019. Die erforderlichen Korrekturen der Investitionspauschalen bis zum Jahr 2019 wurden noch während der Prüfung veranlasst.

## **4.7 Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 – Verbindlichkeiten**

### **4.7.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen**

#### 2016

Mit Erlass der Nachtragshaushaltsatzung 2016 wurden planungsseitig Kreditaufnahmen i. H. v. 583,6 T€ eingestellt. Im Zuge der Haushaltsdurchführung 2016 nahm die Stadt einen Kredit i. H. v. 340,0 T€ zur Finanzierung des Neubaus eines Feuerwehrgebäudes mit integrierter Rettungswache auf. In Höhe des verbleibenden Restbetrages von 243,6 T€ erfolgte im Haushaltsjahr 2017 eine entsprechende Kreditaufnahme zur Weiterführung der betreffenden Maßnahme.

Gemäß § 108 Abs. 3 KVG LSA gilt die Kreditermächtigung weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. **Eine haushaltsmäßige Übertragung der Kreditermächtigung erfolgte, für den am 13. März 2017 geschlossenen Darlehensvertrag nicht. Das RPA verweist auf künftige Beachtung.**

#### 2017

Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2017 wies eine Kreditermächtigung i. H. v. 1.872,1 T€ aus. Am 6. März 2017 und damit bereits vor dem rechtskräftigen Erlass der Haushaltssatzung (in Kraft getreten am 28. April 2017) stellte die Stadt Coswig (Anhalt) einen Antrag auf einen Direktkredit bei der KfW über 727,9 T€ zwecks Finanzierung der Vorhaben in der Kita „Rosselspatzen“ in der Ortschaft Thießen (An- und Umbaumaßnahmen und Schaffung barrierefreier Zugang sowie Ausstattungsinvestitionen). Die Kreditzusage der Bank erfolgte am 16. März 2017 mit dem Hinweis, dass ein Abruf erst erfolgen kann, wenn die beigelegte Annahmeerklärung mit Einverständnis zu dieser Kreditzusage und die Genehmigung der KAB vorliegt. Mit Unterschrift vom 22. Juni 2017 erklärte die ehemalige Bürgermeisterin die Annahme des Darlehens bei gleichzeitigem ersten Teilabruf i. H. v. 300,0 T€.

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 5 der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wurden folgende Wertgrenzen für die Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA festgelegt:

- Hauptausschuss bis 250,0 T€
- Stadtrat über 250,0 T€.

**Zum Zeitpunkt des Kreditabrufs lag keine entsprechende Beschlussfassung des Stadtrates vor. Darüber hinaus wurden im Vorfeld keine Vergleichsangebote eingeholt.**

Erst mit dem Kreditrahmenbeschluss des Stadtrates vom 28. September 2017 (Beschluss-Nr. COS-BV-372/2017) wurde der ehemalige Bürgermeister (Amtswechsel zum 1. Juli 2017) ermächtigt, Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Betrag nach Einholung von mindestens drei Angeboten und unter Einhaltung von weiteren Bedingungen aufzunehmen.

Zudem stellte die Stadt ebenfalls bereits am 6. März 2017 einen Antrag auf einen Direktkredit bei der KfW über 86,0 T€ zur Herrichtung von zwei Ausweichobjekten vor Umsetzung des geplanten Vorhabens Sanierung der Kita „Sonnenschein“ Coswig (Anhalt). **Auch hier erfolgte die Annahme des Darlehens durch die ehemalige Bürgermeisterin am 22. Juni 2017 ohne Vorlage einer entsprechenden Ermächtigung des Hauptausschusses bzw. vor dem o. g. Kreditrahmenbeschluss sowie ohne weitere Angebotseinholung.**

**Das RPA verweist auf künftige Einhaltung der in der Hauptsatzung festgesetzten Wertgrenzen.**

Datiert vom 1. September 2017 liegt ein weiterer Antrag auf einen Direktkredit bei der KfW i. H. v. 190,0 T€ zwecks Aufstockung des bereits bestehenden Darlehens für die Realisierung der Baumaßnahmen an der Kita „Rosselspatzen“ in der Ortschaft Thießen vor, welcher mit Kreditzusage der Bank vom 13. September 2017 genehmigt wurde. Aufgrund der am 8. Februar 2018 seitens des ehemaligen Bürgermeisters unterschriebenen Annahmeerklärung erfolgte die Auszahlung des Kredites am 21. Februar 2018. **Diesbezüglich lagen ebenfalls keine Vergleichsangebote vor.**

**Im Hinblick auf die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 98 Abs. 2 KVG LSA verweist das RPA darauf, künftig im Vorfeld einer Kreditaufnahme mindestens drei Angebote zu Vergleichszwecken einzuholen.**

Des Weiteren nahm die Stadt Coswig (Anhalt) mit Vertragsunterzeichnung vom 21. März 2018 ein drittes Darlehen i. H. v. 1.089,9 T€ zur Finanzierung des Neubaus des Feuerwehrgebäudes mit integrierter Rettungswache in Coswig (Anhalt) aus der Kreditermächtigung 2017, welche mit Erlass der Nachtragshaushaltssatzung auf 2.093,8 T€ erhöht wurde, in Anspruch.

**In beiden Fällen erfolgte wiederum keine haushaltsmäßige Übertragung der nicht verbrauchten Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2017 in das Folgejahr.**

## 2018

Im Haushaltsjahr 2018 wurde für die Realisierung der Baumaßnahmen an der Kita „Sonnenschein“ ein zweites Darlehen mittels eines Antrages auf Direktkredit bei der KfW über 145,0 T€ aus der Kreditermächtigung 2018 aufgenommen. **Vergleichsangebote lagen erneut nicht vor.**

## 2016 bis 2018 Finanzierung Neubau Feuerwehrgebäude mit integrierter Rettungswache

Entsprechend einer vorliegenden Übersicht beliefen sich die in den Finanzrechnungen der Haushaltsjahre 2014 bis 2018 nachgewiesenen Auszahlungen für den im Haushaltsjahr 2019 fertiggestellten Neubau eines Feuerwehrgebäudes mit integrierter Rettungswache auf insgesamt 2.614,5 T€. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgte bis einschließlich des Haushaltsjahres 2018 neben eingegangenen Fördermitteln i. H. v. insgesamt 803,0 T€ durch Kreditaufnahmen in einem Gesamtumfang von 3.673,5 T€ (davon allein im Haushaltsjahr 2018 i. H. v. 3.089,9 T€). Zudem wurden gemäß den Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2018 Mittel aus der erhaltenen Investitionspauschale von insgesamt 1.783,6 T€ für diese Maßnahme gebunden. Hiervon abweichend weist eine im Rahmen der Prüfung vorgelegte tabellarische Aufstellung zum Einsatz der Investitionspauschale einen Betrag von 1.678,3 T€ aus. Diese Mittel wurden bis zur Beendigung der Maßnahme im Haushaltsjahr 2019 unter den Anzahlungen auf Sonderposten bilanziert. **Bereits ohne Berücksichtigung der zugeordneten Investitionspauschale ergab sich im Prüfungszeitraum in Gegenüberstellung der Ein- und Auszahlungen eine erhebliche Überfinanzierung der Maßnahme. Demzufolge waren die zur Realisierung des Neubaus getätigten Kreditaufnahmen zu diesem Zeitpunkt in ihrer Höhe nicht vollumfänglich berechtigt.**

Aufgrund dessen wurde zwecks Klärung der Sachlage die Finanzierung der Maßnahme bis zu deren Abschluss einschließlich der bis 2023 zu verzeichnenden nachträglichen Herstellungskosten in die Prüfung einbezogen. Folgende Daten liegen vor:

➤ <b>Gesamtkosten laut Aufstellung der Verwaltung</b>	<b>4.676.752,65 €</b>
Finanziert aus:	
- Fördermittel Brandschutz	540.000,00 €
- Fördermittel Stadtumbau Ost	262.959,00 €
- Investitionspauschale laut tabellarischer Aufstellung Verwaltung	2.316.215,03 €
- Kreditaufnahmen	4.073.500,00 €
➤ <b>Gesamt</b>	<b>7.192.674,03 €</b>
➤ <b>Überfinanzierung</b>	<b>2.515.921,38 €</b>

Die ausgewiesene maßnahmenbezogene Überfinanzierung resultiert im Wesentlichen daraus, dass die Verwaltung bei der Zuordnung der Investitionspauschale, welche erst im Zuge der Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse erfolgte, irrtümlich die Kreditaufnahmen nicht in ihre Betrachtung einbezog.

Wie bereits unter Punkt 4.3 Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 – Sonderposten dargestellt, wurden die erforderlichen Korrekturen bezüglich der eingesetzten Investitionspauschalen bis zum Jahresabschluss 2019 in Abstimmung mit dem RPA und der KAB noch während der Prüfung veranlasst. **Es verbleibt ein maßnahmenbezogener Kreditüberhang von 199.706,35 €.** Aufgrund der im Haushaltsjahr 2019 voraussichtlich zu verzeichnenden Finanzierungslücke im Bereich der Investitionstätigkeit (Jahresabschluss lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht endgültig vor) kann dieser Kreditüberhang durch den Einsatz für andere investive Maßnahmen mit dem Jahresabschluss 2019 vollständig abgebaut werden.

**Bezüglich der ebenfalls teilweise mit Kreditmitteln finanzierten Sanierung der Kita „Rosselspatzen“ in der Ortschaft Thießen ergab die stichprobenweise Prüfung unter Einbeziehung der zugeordneten Mittel der Investitionspauschale ebenfalls eine Überfinanzierung, welche sich auf 716,9 T€ belief.** Durch die noch während der Prüfung in dem noch offenen Jahresabschluss 2019 erfolgte Korrektur hinsichtlich der eingesetzten Investitionspauschale konnte auch diese Überfinanzierung vollständig ausgeglichen werden.

**Zusammenfassend wurde in den vorliegenden Fällen der in § 99 Abs. 5 KVG LSA verankerte Grundsatz der Subsidiarität von Kreditaufnahmen nicht eingehalten. Zwecks Ausschluss des erneuten Entstehens eines Kreditüberhangs erachtet das RPA auch im Hinblick auf ein funktionstüchtiges Internes Kontrollsystem die Implementierung eines aufeinander abgestimmten Investitions- und Kreditmanagements/-controllings einschließlich Fördermittelüberwachung für notwendig.**

## 4.7.2 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

### 2013 bis 2015

Die Stadt Coswig (Anhalt) war im Prüfungszeitraum durchgängig auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit angewiesen. Neben Kontokorrentkrediten wurden hierfür Kassenfestkredite bei verschiedenen Kreditinstituten aufgenommen, deren Nachweis in jeweils separaten Bilanzunterkonten erfolgte. **Die Bilanzunterkonten weisen in den Jahresabschlüssen 2013 bis 2015 nicht die korrekten Werte der zum**

**31. Dezember des jeweiligen Jahres tatsächlich bei den einzelnen Kreditinstituten in Anspruch genommenen Kassenfestkredite aus. Zudem wird aufgrund von Fehl- bzw. Doppelbuchungen in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 jeweils eine falsche Gesamtsumme bei den Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten und den gleichzeitig eingebuchten privatrechtlichen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. In der Folge führte dies in den betreffenden Haushaltsjahren zu einem fehlerhaften Ausweis der Bilanzsumme. Die Bilanzsumme stellt sich um 1.200,0 T€ (2014) bzw. 1.198,4 T€ (2015) zu hoch dar.**

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 stellte die Verwaltung diese Fehler selbst fest. Da die betreffenden Jahresabschlüsse bereits fertiggestellt waren, erfolgte die Korrektur der Beträge lediglich im Jahresabschluss 2016. Bezüglich des nicht korrekten Ausweises der Werte in den Vorjahren enthält der Anhang 2016 entsprechende Erläuterungen unter Darstellung der Auswirkungen auf den Gesamtsaldo der Haushaltsjahre 2014 und 2015. **Das RPA verweist auf einen künftig ordnungsgemäßen Ausweis der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten durch Abgleich der Kassenkreditbestände mit den Buchungssalden im Rahmen der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses.**

## **5. Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk**

Nach unserer Einschätzung führte die Prüfung in Wertung der Gesamtsituation zu keinen wesentlichen Einwendungen, die einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk entgegenstehen. Aufgrund der relevanten Prüfungsfeststellungen und Hinweise ist jedoch ein hinweisender Zusatz erforderlich.

Die Beurteilung der Prüfungsfeststellungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Einschätzung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 erfolgte dabei unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes. Von der Wesentlichkeit ist auszugehen, wenn damit zu rechnen ist, dass festgestellte Mängel oder die nicht hinreichend sichere Beurteilbarkeit abgrenzbarer Teile der Jahresabschlüsse wegen ihrer Bedeutung zu einer unzutreffenden Beurteilung der Jahresergebnisse führen können.

Aus Sicht des RPA stellt sich der unter der Bilanzposition Finanzanlagevermögen ausgewiesene Wert der Anteile an der Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt) als verbundenes Unternehmen (rund 9,1 Mio. €) aufgrund des im Haushaltsjahr 2013 gezahlten Zuschusses um 4,4 Mio. € zu gering dar.

Der Grundsatz der Subsidiarität von Kreditaufnahmen wurde nicht eingehalten. Dies führte bei einzelnen kreditfinanzierten Baumaßnahmen zu einer deutlichen Überfinanzierung in dem betreffenden Prüfungszeitraum. Die Bereinigung dieser wesentlichen Beanstandung erfolgte erst in dem zum Prüfungszeitpunkt noch offenen Jahresabschluss 2019.

Des Weiteren waren bei mehreren Kreditaufnahmen für Investitionen Verfahrensfehler zu verzeichnen.

Die Richtigkeit der unter den Bilanzpositionen Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten sowie privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesenen Werte kann für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 nicht bestätigt werden. Die überhöhten Beträge sind auf Buchungsfehler zurückzuführen. Tatsächlich war keine Überschreitung des genehmigten Kassenkreditrahmens zu verzeichnen. Da die betreffenden Jahresabschlüsse bereits fertiggestellt waren, erfolgte die Korrektur der Beträge im Jahresabschluss 2016.

Es handelt sich hierbei jeweils um konkrete, klar abgrenzbare Problemfelder/Bereiche der genannten Bilanzpositionen.

Zudem zeigte sich im Ergebnis der Prüfung der Buchführungsergebnisse zu den Jahresabschlüssen 2013 bis 2018 Anpassungsbedarf hinsichtlich der Haushaltssystematik einschließlich Gliederung des Haushaltes sowie betreffend die Zuordnung von Produktkonten zu Teilhaushalten und den programmtechnischen Ausweis von Abgängen auf Sonderposten. Weiterhin bedarf es einer vollumfänglichen und korrekten Erstellung sämtlicher vorgeschriebener Bestandteile und Anlagen des Haushalts-/Nachtragshaushaltsplanes sowie des Jahresabschlusses unter Anwendung der verbindlichen Muster.

Darüber hinaus ist die Aktivierungsrichtlinie der Stadt Coswig (Anhalt) in der derzeit vorliegenden Form zu überarbeiten bzw. zu ergänzen.

Insgesamt schätzte das RPA ein, dass die dargestellten Mängel unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Korrekturen nicht zu einer unzutreffenden Beurteilung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 der Stadt Coswig (Anhalt) führen. Den nicht beachteten gesetzlichen Bestimmungen ist nach ihrem Sinn und Zweck zwar Bedeutung, jedoch in der Gesamteinschätzung keine besondere Bedeutung zuzumessen. Die getroffenen Feststellungen beeinflussen das Prüfungsurteil nicht so wesentlich, dass eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes geboten ist. Demzufolge wird lediglich ein hinweisender Zusatz erteilt.

Unter Berücksichtigung des hinweisenden Zusatzes bestehen seitens des RPA keine Bedenken hinsichtlich einer Bestätigung der seitens des Bürgermeisters festgestellten und mit einer Vollständigkeitserklärung versehenen Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 durch den Stadtrat.

Auf der Grundlage des § 141 Abs. 3 KVG LSA erteilt das RPA für die Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 den in der Anlage beigefügten Bestätigungsvermerk.

Die getroffenen Feststellungen beeinflussen aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Bereinigung des Kreditüberhangs das Prüfungsurteil nicht so wesentlich, dass eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes geboten ist. Demzufolge wird lediglich ein hinweisender Zusatz erteilt.

Lutherstadt Wittenberg, den 9. März 2026

Im Auftrag



Schütz

Fachdienstleiterin Rechnungsprüfung

**Verteiler**

Stadt Coswig (Anhalt)

Landkreis Wittenberg, Fachdienst Recht und Kommunalaufsicht

Landkreis Wittenberg, Fachdienst Rechnungsprüfung

## **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk mit hinweisendem Zusatz**

Das Rechnungsprüfungsamt hat die auf der Grundlage des § 118 KVG LSA erstellten Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 der Stadt Coswig (Anhalt), bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz), Anhang sowie Anlagen entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gemäß Nr. 2 des RdErl. des MI LSA vom 15. Oktober 2020 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich darauf festzustellen, inwieweit die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet wurden, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise belegt sowie die beigelegten Anlagen vollständig und richtig sind.

Die Prüfung erfolgte auf Basis eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten Stichproben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

**Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 vermitteln mit ihren Bestandteilen und Anlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Stadt Coswig (Anhalt). Sie wurden im Wesentlichen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt und spiegeln die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Stadt im Wesentlichen realistisch wider. Die gesetzlichen Vorschriften, entsprechenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden im Wesentlichen beachtet.**

**Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die im Prüfungsbericht dargelegten Feststellungen je nach Hinweiserteilung im Rahmen der Erstellung des nächsten offenen Jahresabschlusses oder im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2026 einer abschließenden Überarbeitung zuzuführen bzw. künftig zu beachten sind.**

Über die im Bericht aufgeführten Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit von Bedeutung sind.

Lutherstadt Wittenberg, den 9. März 2026

Im Auftrag



Schütz

Fachdienstleiterin Rechnungsprüfung